



KOOIKERHONDJE CLUB SCHWEIZ

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der KOOIKERHONDJE CLUB SCHWEIZ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG - Statuten.

Art. 2

Zweck

Der KOOIKERHONDJE CLUB SCHWEIZ bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse KOOIKERHONDJE in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard No. 314, zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder über Zucht, Anschaffung und artgerechte Haltung von Kooikerhondjes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, in Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.

- e) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- g) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Beratung von Interessenten beim Kauf eines Kooikerhondjes.
- b) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.
- c) Aufstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zuchtzulassung der Kooikerhondje (Ankörung) im Einklang mit den Bestimmungen der SKG bzw. ER-SHSB und Kontrolle dieser Vorschriften.
- d) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- e) Aktivierung von Ausstellungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.
Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art.5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Club eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Aufnahme eines Mitgliedes. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des KCS oder einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Clubjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 10

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Handen der nächsten Generalversammlung des Clubs, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 11

Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen;

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG durch betrügerisches,

tierquälerisches oder in anderer Weise
unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zugeben. Beschließt der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwalt, so erfolgt dessen Streichung auf den Richterlisten der SKG.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername, wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen, haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder, sind in besonderen Reglementen der SKG, geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung für das nächst folgende Jahr festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Clubs sind:
1) Die Generalversammlung
2) Der Vorstand
3) Die Kontrollstelle

Art. 19

General- versammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind um gültig zu sein, schriftlich dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres, einzureichen.

Art. 21

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Genehmigung der Jahresberichte.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger außerordentlicher Beiträge.

f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.

g)Wahlen:

1. des Präsidenten
2. des Clubkassiers
3. der übrigen Vorstandsmitglieder
4. der Kontrollstelle
5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.)

h)Abändern der Statuten und Genehmigung bzw. Änderungen von Reglementen

i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand

j) Ehrungen

k)Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern

l) Auflösung des Clubs

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschließt die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschließt.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 - 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart,

Beisitzern.) Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss, d.h. 10 Tage vor der Sitzung einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen im Vorstand ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse des Vorstandes, weiter gibt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Funktion
die

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schließt Clubrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 33

Zuchtwesen

Das Zuchtwesen unterliegt den Bestimmungen der Eintragungsreglemente ER-SHSB der SKG und dem Zuchtreglement des KCS. Der Zuchtwart (die Zucht-

KCS.

kommission ?) überwacht das gesamte Zuchtgeschehen innerhalb der Clubs und sorgt für die Einhaltung der Zuchtvorschriften der SKG und des Er (Sie) erstellt einen Jahresbericht z. Hd. Der Generalversammlung.

Richter

Die Richter und Richteranwälter für Ausstellungen, werden unter Beachtung der entsprechenden Reglemente der SKG (SKG-Statuten, ARO und P-LRO), sowie des KCS von der Generalversammlung gewählt. Die Ernennung als Richter bzw. Anwärter erfolgt durch den ZV der SKG.

V. FINANZEN

Art. 34

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

Jede Revision oder Abänderung dieser Statuten unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG (Art.6, Abs.3 der SKG-Statuten). Die Inkraftsetzung erfolgt erst nach dieser Genehmigung.

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 36

Die Auflösung des KOOIKERHONDJE CLUB SCHWEIZ, kann nur durch eine Generalversammlung die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen, solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst, sie gelten sinngemäß auch in femininer Form.

Im Namen des KOOIKERHONDJE CLUB SCHWEIZ

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

.....
.....

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern,

Namens des Zentralvorstandes des SKG

.....

.....